

Vollzug des Tierseuchengesetzes; Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung zur Durchführung der Impfkampagne gegen die Blauzungenkrankheit

Die Blauzungenkrankheit ist eine durch Insekten übertragene Viruskrankheit der Wiederkäuer, die sich nach ihrem erstmaligen Auftreten in Deutschland im Jahr 2006 in der Folgezeit rasant ausgebreitet und insbesondere im Jahr 2007 zu schwerwiegenden Einzeltier Erkrankungen bis hin zu existenzbedrohenden Tierverlusten geführt hat.

Das Landratsamt Bad Tölz – Wolfratshausen erlässt daher folgende

Allgemeinverfügung

1. Alle Halter von Rindern, Schafen oder Ziegen haben ihre über drei Monate alten Rinder, Schafe und Ziegen bis spätestens 19.06.2009 durch einen Tierarzt gegen die Blauzungenkrankheit (Serotyp 8) impfen zu lassen. Die Grundimmunisierung der Schafe erfolgt durch eine einmalige Impfung, die der Rinder und Ziegen durch eine zweimalige Impfung im Abstand von drei bis vier Wochen. Für die Wiederholungsimpfung ist bei Rindern, Schafen und Ziegen eine einmalige Impfung vor Beginn der Risikoperiode durchzuführen.
2. Vorbehaltlich eines Widerrufs sind von der Impfpflicht ausgenommen:
 - Rinder zu Mastzwecken, die ohne Weidehaltung in reiner Stallmast gehalten werden
 - Besamungs- und Wartebullen sowie für Besamungsstationen eventuell interessante Jungbullen
 - Tiere, die innerhalb der nächsten vier Wochen nach der Bestandsimpfung geschlachtet werden sollen
 - Tiere, bei denen eine Impfung mit einer Gefahr für Leib und Leben des Impfpersonals verbunden ist
3. Tiere, die zum vorgesehenen Impftermin nicht impffähig sind, sind bei Impffähigkeit unverzüglich zu impfen.
4. Rinder- Schaf- und Ziegenbestände, denen vom Amt für Landwirtschaft noch keine zwölfstellige Registriernummer zugeteilt wurde (z.B. DE 09 173 XXX XXXX), müssen diese beim Amt für Landwirtschaft beantragen und dem Veterinäramt des Landratsamtes Bad Tölz – Wolfratshausen. Tel.: 08041 – 505 – 438 oder - 490 umgehend mitteilen.
5. Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1-4 wird angeordnet.
6. Kosten werden für diesen Bescheid nicht erhoben.

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

7. Diese Allgemeinverfügung gilt an dem auf die ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gemacht.

Hinweise:

- Tierhalter, die entgegen § 4 Abs. 1a Satz 1 der EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung ein dort genanntes Tier nicht impfen lassen, begehen eine Ordnungswidrigkeit, die gem. § 5 Abs. 2 Nr. 4 der EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung i. V. m. § 76 Abs. 2 Nr. 1b und Abs. 3 des Tierseuchengesetzes mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet werden kann.
- Die Anfechtung dieser Anordnung hat keine aufschiebende Wirkung. Auf § 80 S. 1 Nr. 2, S. 2 Tierseuchengesetz (TierSG) i.V.m. § 80 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird Bezug genommen.
- Gem. Art 41 Abs. 4 Satz 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung zu dieser Allgemeinverfügung können im Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen zu den üblichen Dienstzeiten, Zimmer 1.169, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz eingesehen werden.
- Nach § 69 Abs. 1 Nr. 1d Tierseuchengesetz wird Betrieben, die nicht geimpft haben, bei einem Ausbruch der Blauzungenkrankheit die Entschädigung versagt.

Bad Tölz, 09.03.09
Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen

Dr. Wurm
VetD